

Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (LSA) vom 23.01.2009 und des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Bundesgesetz), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Hundehaltung

- (1) Die Stadt Mansfeld erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als sechs Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder in dem der Halter wegzieht.
- (3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9 in 06343 Stadt Mansfeld erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag zum 01.07. als Jahressteuer festgesetzt werden.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	25,00 €
2. für den zweiten Hund	30,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	40,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
5. für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 €
6. für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

(4) Bei den Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet.

(5) Bei den in Absatz 4 genannten Hunden wird die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes solange vermutet, bis der Hundehalter die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA) durch einen Wesenstest nachweisen lässt. Dieser ist durch eine anerkannte sachverständige Person oder Einrichtung durchführen zu lassen. Ist nachgewiesen, dass der Hund bei einem Wesenstest keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier zeigte, unterliegt der Hund dem normalen Steuersatz nach § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 3.

(6) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,

2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird und
 3. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 4 und 5 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung – oder Ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Mansfeld, Lutherstadt 9 in 06343 Stadt Mansfeld zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdhundeprüfung bestanden hat und zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird und
4. ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder – führer leben.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und

2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
3. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Mansfeld zu richten.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen
 - nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
 - nach Zuzug,
 - nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3 und
 - nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Mansfeld anzumelden.

Diese Pflicht gilt für alle Hunde, unabhängig von ihrer Steuerpflicht.

- (2) Der Hundehalter ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Chip) kennzeichnen zu lassen. Bei der Anmeldung des Hundes ist ein entsprechender Nachweis bei der Stadt Mansfeld vorzulegen.
- (3) Der Hundehalter ist gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bei der Anmeldung des Hundes ist ein entsprechender Nachweis ebenfalls bei der Stadt Mansfeld vorzulegen.
- (4) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Mansfeld schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Mansfeld diese innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Hundemarke mit sich führen oder herumlaufen lassen.
- (4) Sie sind verpflichtet, den Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mansfeld oder den Polizeibeamten die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Mansfeld zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Unkostenbeitrag von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke an die Stadt Mansfeld zurückzugeben.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen bezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund / seine Hunde nicht spätestens sechs Monate nach der Geburt durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder kennzeichnen lässt und dies entsprechend nachweist,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 für seinen Hund oder seine Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließt und dies entsprechend nachweist,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 die Änderung der Einstufung seines Hundes / seiner Hunde als gefährliche (er) Hund (de) nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
 5. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 6. entgegen § 11 Abs. 6 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG - LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundemarke mit sich führt oder herumlaufen lässt,
 2. entgegen § 12 Abs. 4 die mitgeführte Hundemarke auf Verlangen nicht vorzeigt und
 3. entgegen § 12 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundemarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 GO – LSA ordnungswidrig . Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mansfeld, den 27.11.2012



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 11.12.2012
durch:



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld

